



GEMEINDE BUUS BL

Reglement über die
Kinder- und Jugendzahnpflege
vom
20. November 1998

Gemeinderat/Verwaltung:
Hemmikerstrasse 17, 4463 Buus

Tel. 061 841 14 44
Fax 061 841 13 81

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Buus, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996².
- ² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1998/99 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat wählt die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 3 Administrative Belange und Aufgaben

- ¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahn-

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 32.714, SGS 902

ärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig. Diese orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4 Aufgaben der Eltern

- ¹ Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention

- ¹ Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B Finanzielles

§ 6 Beitragsleistungen

- ¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen. Die Beitragsleistungen für kieferorthopädische und konservierende Behandlungen sind im Verteilschlüssel gemäss Anhang festgelegt. In Spezialfällen oder bei Vorliegen einer besonderen finanziellen Notlage entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege.
- ² Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen entstehen, werden nicht subventioniert, und gehen voll zu Lasten der Eltern.

C Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1.1.1999 in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



M. Mühry

Der Verwalter:



B. Sägesser

Mit Verfügung Nr. 577
vom 28. März 2000 genehmigt
Volkswirtschafts- und
Sanitätsdirektion



GEMEINDE BUUS BL

SCHULZAHNPFLEGE BUUS
RICHTSCHLÜSSEL AB 1. JANUAR 1999

Steuerbares Einkommen	Subventionsbeiträge			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
- 20'000.--	80 %	85 %	90 %	95 %
20'000.-- - 25'000.--	75 %	80 %	85 %	90 %
25'000.-- - 30'000.--	65 %	70 %	75 %	80 %
30'000.-- - 35'000.--	55 %	60 %	65 %	70 %
35'000.-- - 40'000.--	45 %	50 %	55%	60 %
40'000.-- - 45'000.--	40 %	45 %	50 %	55 %
45'000.-- - 50'000.--	30 %	35 %	40 %	45 %
50'000.-- - 55'000.--	25 %	30 %	35 %	40 %
55'000.-- - 60'000.--	20 %	25 %	30 %	35 %
60'000.-- - 65'000.--	15 %	20 %	25 %	30 %
65'000.-- - 70'000.--	10 %	15 %	20 %	25 %
70'000.-- - 75'000.--	0 %	5 %	10 %	15 %
75'000.-- - 80'000.--	0 %	0 %	0 %	5 %
80'000.-- - 85'000.--	0 %	0 %	0 %	0 %

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 22.09.98 beschlossen.